



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 02. April 2020

Nummer 14b

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|---|--|
| <p>B.</p> <p>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>165</p> | <p>Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf über Festlegungen zur Durchführung für wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 begründet in der Corona-Pandemie</p> |
| | <p>S. 169</p> |

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 165 Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf über Festlegungen zur Durchführung für wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 begründet in der Corona-Pandemie**

Bezirksregierung
26.01.03.01-AV OPS

Düsseldorf, den 02. April 2020

Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf über Festlegungen zur Durchführung für wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 begründet in der Corona-Pandemie
AZ: 26.01.03.01-AV OPS

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt am 17.03.2020 gemäß Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land

Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) die folgende Allgemeinverfügung durch öffentliche Bekanntgabe:

I.

Nachfolgende Regelungen gelten ausschließlich innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland, im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 und im Aufsichtsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen bzw. Erleichterungen, dürfen nur zur Anwendung kommen, wenn dies aufgrund der Corona-Pandemie (COVID-19) betrieblich nicht anders darstellbar ist. Sie gelten vom 17. März 2020 bis 31. Juli 2020.

1. Wenn der Gültigkeitszeitraum der nachfolgend aufgeführten Schulungen bzw. Überprüfungen, die in der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 festgelegt sind, vor dem 31. Juli 2020 abläuft, verlängert sich dieser Zeitraum um 4 Monate:
 - a. Befähigungsüberprüfungen durch den Betreiber (OPC) gemäß ORO.FC.230 (b) und ORO.FC.330;
 - b. Schulung und Überprüfung hinsichtlich des Gebrauchs der Not- und Sicherheitsausrüstung gemäß ORO.FC.230 (d);

- c. Theorie- und Flugschulung gemäß ORO.FC.230 (f);
 - d. wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen gemäß ORO.FC.130;
 - e. wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen gemäß SPA.DG.105 i. V. m. AMC1 SPA.DG.105(a), (f);
 - f. Schulungen zum effektiven Arbeiten als Besatzung (CRM-Schulung) gemäß ORO.FC.115 und ORO.FC.230 (e).
2. Diese Allgemeinverfügung ist zur Ausübung der Rechte zwingend mitzuführen.
 3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

II. Begründung

Die aktuelle COVID-19-Pandemie hat zur Schließung zahlreicher Einrichtungen sowie der Beschränkung der Bewegungsfreiheit geführt. Dadurch bedingt haben Flugbesatzungen gegebenenfalls keine oder nur eingeschränkte Möglichkeiten die oben genannten Schulungen bzw. Überprüfungen im jeweiligen Flugbetrieb durchzuführen.

Um die Auswirkungen dieser Pandemie so gering wie möglich zu halten und einen anschließenden Stau bei der Verlängerung oder Erneuerung von Schulungen bzw. Überprüfungen zu vermeiden, wird diese Allgemeinverfügung auf Basis des Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG NRW erlassen.

Zur Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus werden nur solche Schulungen und Überprüfungen verlängert, die bis zu den oben genannten Zeiträumen noch gültig bzw. deren Ausübungsvoraussetzungen erfüllt waren.

Mit Risikobewertung vom 17.03.2020 hat das Robert-Koch-Institut die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland als hoch eingeschätzt. Wegen des Aufrufs zur Reduzierung von sozialen Kontakten und von Reisetätigkeiten beginnt der erfasste Zeitraum am 17.03.2020.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

IV. Hinweis

Wenn die Bezirksregierung Düsseldorf zum Ende des oben genannten Zeitraums der Ansicht ist, dass die Gründe für die Gewährung der Befreiung weiterhin bestehen, kann der Gültigkeitszeitraum der entsprechenden Schulungen und Überprüfungen erneut verlängert werden.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem Corona-Virus weisen wir auf die Notwendigkeit der Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten hin. Vor dem Hintergrund der notwendigen Kontaktreduzierung appellieren wir an die Eigenverantwortung der Luftfahrer nur die Flüge durchzuführen, die zwingend erforderlich sind.

Im Auftrag
gez. Bastian Rickermann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 169

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf